

• das Nachschlagewerk! Ja
• die Fachpresse! Ja
• die Amtliche Sammlung! Ja

44

18. MRZ. 1975

h

gesetz: ZPO § 256; BetrVG 1972 §§ 111, 112, 113, 121; ArbGG 1953
§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1

Grundsätze:

1. Auch wenn im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren bei Prüfung des Rechtsschutzinteresses großzügig zu verfahren ist, so ist doch jedenfalls bei Feststellungsbegehren, die nur ideeller Rechtskraftwirkung zugänglich sind, zu fordern, daß entweder wenigstens ähnliche Fälle im Betrieb wieder auftreten können oder aber die gerichtliche Entscheidung der endgültigen Wiederherstellung des Betriebsfriedens dienen kann.
2. Deshalb ist ein Antrag mit dem Ziele der Feststellung, daß eine bestimmte nur singuläre und bereits abgeschlossene Maßnahme als Betriebsänderung der Mitbestimmung des Betriebsrats bedurft hätte, mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig.
3. Eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 Abs. 3 BetrVG 1972 ist hinsichtlich des dort vorgesehenen Rechtes des Betriebsrates auf Unterrichtung und Beratung nur eine Vorfrage. Die nach § 112 Abs. 2 Satz 2 BetrVG 1972 angerufene Einigungsstelle kann - bei Streit darüber - auch die Vorfrage mitentscheiden, ob eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG 1972 vorliegt.
4. Im Fall des § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 kann die Frage nach dem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht in einem dem dort vorgesehenen Urteilsverfahren vorgeschalteten Verfahren geklärt werden.

Urteilzeichen: 1 ABR 102/73

schluß des BAG vom 18. März 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 102/73

Ta BV 39/73 Hamm

Im Namen des Volkes!

44

Erkündet am
1. März 1975

z. Henkelmann,
Arbeitsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

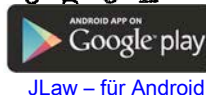
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Andersch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. August 1973 - 8 Ta BV 39/73 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Siegen vom 15. Mai 1973 - BV 1/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag des Antragstellers als unzulässig abgewiesen wird.



V o n R e c h t s w e g e n !
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

2 -

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin befaßt sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Maschinen und industriellen Anlagen jeder Art. Im Jahre 1972 bestand das Produktionsprogramm aus Transportanlagen für Hütten- und Walzwerke sowie verarbeitende Industrie, Krananlagen, Schachtfördereinrichtungen für den Bergbau und Anlagen für die Herstellung von Betonfertigteilen. Das Unternehmen gliedert sich in vier Hauptabteilungen (Verwaltung, Vertrieb, Konstruktion und Produktion).

Die Antragsgegnerin beschäftigt insgesamt rund 400 Arbeitnehmer. Davon waren innerhalb der Hauptabteilungen "Vertrieb" und "Konstruktion" 13 Mitarbeiter unmittelbar mit dem Kranbau beschäftigt. In allen übrigen Bereichen, insbesondere in der Produktion, bestanden keine nur für den Kranbau eingesetzten Arbeitsgruppen. Der Arbeitseinsatz erfolgte vielmehr nach den wechselnden Bedürfnissen des Erzeugnisprogramms der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin hat im Dezember 1972 Maßnahmen zur Einstellung des Produktionszweigs "Kranbau" ergriffen. In der Wirtschaftsausschußsitzung vom 21. September 1972 wurde dieser Punkt angesprochen. Die Geschäftsleitung gab bekannt, daß eine Unternehmensberatungsfirma mit der Erstellung einer Marktanalyse beauftragt worden sei. Diese Firma kam zu dem Ergebnis, daß die Produktgruppe Krane geschlossen werden müsse. Die Geschäftsleitung erhielt Anfang November 1972 eine entsprechende Vorausinformation, die den Aufsichtsratsvorsitzenden am 10. November 1972 veranlaßte, eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die am 1. Dezember 1972 stattgefunden hat. In dieser Sitzung machte sich der Aufsichtsrat die Auffassung der Unternehmensberatungsfirma zu eigen. Strittig ist, ob die Einstellung des Kranbaus bereits fest beschlossen wurde (Darstellung des Betriebsrats) oder ob diese Maßnahme nur ins Auge gefaßt wurde, weil man sich darüber im klaren war,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß zunächst Beratungen mit dem Wirtschaftsausschuß und mit dem Betriebsrat zu führen waren (Darstellung der Antragsgegnerin). Am 4. Dezember 1972 wurde dem Betriebsrat in einer auf Verlangen der Geschäftsleitung einberufenen Betriebsratssitzung das Ergebnis der Aufsichtsratssitzung eröffnet. Am 7. Dezember 1972 fand eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses statt. Der Wirtschaftsausschuß besteht aus 3 Betriebsratsmitgliedern, 3 Abteilungsleitern und 1 Gruppenleiter. Am 7. Dezember 1972 waren insgesamt 4 Betriebsratsmitglieder anwesend. Die Antragsgegnerin äußerte dabei den Wunsch, eine außerordentliche Betriebsversammlung einzuberufen. Diesem Wunsch entsprach der Betriebsratsvorsitzende mit der am 8. Dezember 1972 bekanntgegebenen Einladung. Auf der Betriebsversammlung widersprach der Betriebsrat der Einstellung des Kranbaus. Unter dem 12. Dezember 1972 nahm die Geschäftsleitung in einer an den Wirtschaftsausschuß gerichteten Hausmitteilung auf den bisherigen Beratungsverlauf Bezug und knüpfte daran die Feststellung, daß die Geschäftsleitung die Beratungen mit dem Wirtschaftsausschuß über die beabsichtigte Aufgabe des Produktbereichs Kranbau als abgeschlossen ansehe.

Der Antragsteller sieht in den getroffenen Maßnahmen eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG 1972. Er hat deshalb das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet und dazu vorgetragen: Der Beschluß zur Einstellung des Kranbaus sei in der Aufsichtsratssitzung vom 1. Dezember 1972 endgültig gefaßt worden. Das ergebe sich aus der gesamten anschließenden Entwicklung. Erst am 4. Dezember 1972 sei er, der Betriebsrat, von der Geschäftsleitung ins Bild gesetzt worden. Das bedeute, daß die Beratungen mit dem Betriebsrat gar nicht mehr von dem Willen getragen gewesen seien, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Daß in den folgenden Tagen noch Gespräche geführt worden seien, besage nichts anderes. Zwar sei der Fragenkomplex am 7. Dezember 1972 mit dem Wirtschaftsausschuß ausgedehnt erörtert worden, doch sei der Wirtschaftsausschuß nicht mit dem Betriebsrat



- 4 -

identisch. Aus der Tatsache, daß der Betriebsratsvorsitzende auf Wunsch der Geschäftsleitung eine außerordentliche Betriebsversammlung einberufen habe, dürfe nicht entnommen werden, daß der Betriebsrat auf eine weitere Unterrichtung und eine Beratung verzichtet habe. Für eine solche Annahme hätten nach dem gesamten Ablauf der Gespräche keine Anhaltspunkte bestanden. Zudem habe der Betriebsrat auf der Betriebsversammlung der Betriebsänderung widersprochen. Wesentliche Nachteile für die Belegschaft seien schon eingetreten und weitere Nachteile drohten.

Der Antragsteller hat (in der Beschwerdeinstanz) beantragt,

festzustellen, daß die im Dezember 1972 beschlossene Schließung der Abteilung Kranbau der Mitbestimmung des Betriebsrats im Sinne der §§ 111 ff. BetrVG bedurft hätte.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

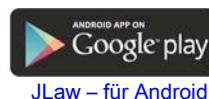
Sie trägt vor, daß die Einstellung des Kranbaus aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich gewesen sei. Angesichts der Marktentwicklung auf dem Gebiet des schweren Kranbaus und angesichts der überstarken Konkurrenzsituation habe es sich nicht empfohlen, den Kranbau fortzuführen.

Was die Erörterung der Einstellung des Kranbaus mit dem Betriebsrat angehe, so sei sie, die Antragsgegnerin, nach wie vor der Meinung, das Erforderliche getan zu haben. In der Aufsichtsratssitzung vom 1. Dezember 1972 sei keineswegs der endgültige Beschluß gefaßt worden, den Empfehlungen der Unternehmensberatungsfirma zu folgen. Überdies habe Klarheit darüber bestanden, daß die Frage sowohl mit dem Betriebsrat als auch mit dem Wirtschaftsausschuß zu erörtern sei. Diese Verhandlungen seien in dem Gespräch mit dem Betriebsrat vom 4. Dezember 1972 eingeleitet worden. Die tatsächlichen Auswirkungen der Einstellung des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kranbaus würden vom Antragsteller überzeichnet. Arbeitsplätze seien durch die beschlossene Maßnahme keineswegs gefährdet.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragstellers nach dessen zuletzt (in der Beschwerdeinstanz) gestelltem Antrag erkannt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während der Antragsteller Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren hier die gebotene Verfahrensart ist (§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG), handelt es sich doch nach dem Antrag um die Zuständigkeit des Betriebsrats und damit um eine Frage der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG). Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts mangelt es für den gestellten Antrag jedoch am Rechtsschutzinteresse, das in jedem Stadium des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, von amtswegen – also auch (wie hier) ohne Rüge – zu prüfen ist.

1. Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen, den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen (§ 561 ZPO) ist die vom Antragsteller behauptete Betriebsänderung längst durchgeführt worden. Davon geht nach seiner Formulierung auch der in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu beurteilende Antrag aus ("bedurft hätte"). Für die vom Senat zu treffende Entscheidung kann unterstellt werden, daß es sich bei der in Rede stehenden Maßnahme, nämlich der Einstellung des Produktionszweiges "Kranbau" bei der Antragsgegnerin, um eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG 1972 gehandelt hat (die Frage, die zwischen den Verfahrensbeeteiligten eigentlich streitig ist und die deshalb materiell den Inhalt des vorliegenden Streits bildet).



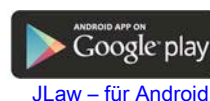
- 6 -

Handelt es sich auch vorliegend um ein Beschlußverfahren, so sind doch bezüglich der begehrten Feststellung die rechtlich relevanten Umstände zu beachten, die auch bei Feststellungsklagen nach § 256 ZPO erforderlich sind. Der Beschluß ist hier – ergeht er nach dem gestellten Antrag – nur einer ideellen Rechtskraftwirkung fähig. Eine nach § 85 ArbGG n.F. vollstreckbare Verpflichtung des Arbeitgebers (= Unternehmers), nämlich umfassend zu unterrichten und zu beraten, ist nicht begehrt, wäre auch zeitlich überholt. Es fragt sich also, was die hier erbetene Feststellung mit ihrer rein ideellen Rechtskraftwirkung bezwecken soll. Sie könnte geeignet sein, Unsicherheiten zu beseitigen, insbesondere dem Antragsteller aber auch der Antragsgegnerin richtungsweisend für deren künftiges Verhalten zu sein. Das setzt voraus, daß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit sich wenigstens ähnliche Fälle wiederholen können. Der Senat hat schon wiederholt dargelegt, daß gerade in Beschlußverfahrenssachen bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses eine gewisse Großzügigkeit am Platze sei. Dabei hat es sich aber immer um Streitfälle gehandelt, die entweder keine singulären Erscheinungsformen des betriebsverfassungsrechtlichen Geschehens beinhalteten oder aber der Klärung einer Statusfrage dienten (beispielsweise bei dem Feststellungsbegehren hinsichtlich der umstrittenen Eigenschaft eines leitenden Angestellten). Wenn die begehrte Feststellung der Befriedung im Betrieb dienen kann (in erster Linie auf künftige Ereignisse bezogen), hat der Senat das Rechtsschutzinteresse bejaht. Hier aber ist nicht, auch nicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, anzunehmen, daß ein dem Kranbau völlig oder auch nur annähernd vergleichbarer Betriebsteil künftig im Sinne einer der in § 111 BetrVG 1972 angesprochenen Maßnahmen berührt werden wird. Hierfür fehlt es an jedem Anhaltspunkt; entsprechendes ist auch von keinem Beteiligten vorgetragen worden. Der Ansicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

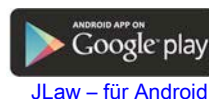


[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts, betriebliche Maßnahmen der hier strittigen Art könnten sich künftig wiederholen, kann deshalb – jedenfalls in dieser verallgemeinernden Form – nicht beigetreten werden.

Man kann auch nicht trennen in Verfahren, die einerseits die Auskunft- und Beratungspflicht im Sinne des § 111 BetrVG 1972 und andererseits die Feststellung beinhalten, ob eine Betriebsänderung im Sinne der gleichen Bestimmung vorliegt oder vorgelegen hat. Ziel des Betriebsrats – auch wenn er auf die Auskunftserteilung verzichten können sollte – wird und muß immer sein, mit dem Arbeitgeber in Beratungen über die beabsichtigte oder eingeleitete Maßnahme einzutreten. Das aber kann er nur, wenn eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG 1972 vorliegt. Letzte Frage ist deshalb – richtig besehen – eine Vorfrage zu dem Unterrichts- und/oder Beratungsbegehren. Anders ausgedrückt, eine bloße Feststellung, es liege eine Betriebsänderung im Sinne des Gesetzes vor oder es habe eine solche Betriebsänderung vorgelegen, ist für sich allein inhaltslos, ist leer. Nicht anders kann die Frage beurteilt werden, wenn die Maßnahme gesetzeswidrig vom Arbeitgeber bereits durchgeführt ist. Auch dann hat die Feststellung, es habe sich um eine Betriebsänderung gehandelt, keinen Sinn und Zweck; von Interesse sind nur die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen. Der Prävention zu dienen, ist – jedenfalls bei singulären Ereignissen, wie hier – ebenfalls nicht Aufgabe der hier in Rede stehenden Feststellung; dieser Aufgabe dient vielmehr die Bestimmung des § 121 BetrVG 1972.

2. Das Landesarbeitsgericht hat bestehendes Rechtsschutzinteresse daneben aber auch wegen der präjudiziellen Wirkung der Entscheidung angenommen. Diese sieht es darin, daß die Betriebsänderung noch nicht in jeder Hinsicht abgeschlossen sei. So kämen noch die Aufstellung eines Sozialplanes nach § 112 BetrVG 1972 und personelle Auswirkungen, die nach § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 zu beurteilen seien, in Betracht.



- 8 -

a) Interessenausgleich oder Sozialplan stehen nach dem Gesetz schon im Falle einer geplanten Betriebsänderung zur Verfügung (§ 112 Abs. 1 BetrVG 1972), sind also unmittelbar anzustreben. Es bedarf also keiner vorausgehenden Entscheidung des Arbeitsgerichts. Bei fehlender Einigung der Betriebspartner hat deshalb die Einigungsstelle in den Verfahren nach § 112 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 BetrVG 1972 ggf. die hier in Rede stehende Frage als Vorfrage mitzuentschieden, wenn ein Vermittlungsversuch des Präsidenten des Landesarbeitsamts nach § 112 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 nicht erbeten wurde oder erfolglos blieb. Die Vorfragenkompetenz der Einigungsstelle ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Würde nämlich der Einigungsstelle die hier in Rede stehende Vorfrage, ob eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG 1972 vorliegt – die zwar Rechtsfrage ist, aber doch auch für eine sachgemäße Beurteilung wichtige tatsächliche Elemente enthält – nicht überantwortet werden (können), so würde dies regelmäßig zu einer – möglicherweise sogar beabsichtigten – zeitlichen Verzögerung des Spruchs der Einigungsstelle nach § 112 Abs. 4 BetrVG 1972 dadurch führen können, daß von einer Seite das Arbeitsgericht zur Entscheidung angerufen wird. Dies aber diene nicht der Erhaltung oder baldigen Wiederherstellung des Betriebsfriedens. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß der Antragsteller mit seinem Antrag, festzustellen, daß die im Dezember 1972 beschlossene Schließung der Abteilung Kranbau der Mitbestimmung des Betriebsrats im Sinne der §§ 111 ff. BetrVG 1972 bedurft hätte, eine rechtliche Beurteilung für die Vergangenheit begehrt. Eine solche Beurteilung, die hier, wie schon ausgeführt, keine Bedeutung für die Gegenwart und die Zukunft hätte, läuft auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus, die den Gerichten für Arbeitssachen verboten ist. Der Antrag läßt bei seiner Formulierung auch nicht, jedenfalls nicht mit hinreichender Deutlichkeit, erkennen, daß der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Antragsteller wegen eines von ihm noch anzustrebenden Interessenausgleichs oder Sozialplans sein Mitbestimmungsrecht geklärt wissen will. Dann aber liegt für eine präjudizielle Entscheidung im Hinblick auf § 112 BetrVG 1972, selbst wenn sie statthaft wäre, auch bei großzügiger Betrachtung keine Veranlassung vor. Die bloß abstrakte Möglichkeit, daß ein Interessenausgleich und ein Sozialplan (noch) infrage kommen können, reicht nicht aus.

b) Unter Hinweis auf § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 kann eine präjudizielle Wirkung der erstrebten Entscheidung schon deswegen nicht begründet werden, weil § 113 BetrVG 1972 Individualansprüche für die einzelnen Arbeitnehmer schafft, die aber nicht im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sondern, wie § 113 Abs. 1 BetrVG 1972 ausdrücklich bestimmt, mit "Klage", d.h. im Urteilsverfahren zu verfolgen sind. Die Gesetzessystematik verbietet damit ein vorgeschaltetes Beschlußverfahren über Vor- oder auch Teilfragen von derart mittels Klage zu verfolgenden Ansprüchen. Auf die Frage des Rechtsschutzinteresses kommt es deswegen hier nicht mehr an.

3. Somit erweist sich das Antragsbegehren als unzulässig.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Hümme

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS